OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14 Telefon: +43 732 7075-18004 Fax: +43 732 7075-218018 E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605232/2/FP/GJ

Datum:
Linz, 22. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der N H, vertreten durch E gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.03.2022, GZ: BHBR/920040010921/20, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau warf der Beschwerdeführerin (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 09.03.2022 vor, sie habe sich als Lenkerin des KFZ mit dem Kennzeichen: x (A) vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass dasselbe den Vorschriften des KFG entspricht. Die der Bf damit zur Last gelegten Tatvorwürfe lauteten wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 17.06.2013 – 29.03.2020
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde am Fahrzeug eine nicht typisierte Änderung in Form eines Motortunings durch den Einbau des "BMW M Performance Power Kit" vorgenommen. Die Gefahr war durch das Motortuning gegeben.

2. Datum/Zeit: 17.06.2013 – 29.03.2020
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde am Fahrzeug eine nicht typisierte Änderung in Form eines Motortunings mittels Softwareoptimierung durch die Firma "SD Selection" durchgeführt. Die Gefahr war durch das Motortuning gegeben.

3. Datum/Zeit: 17.06.2013 – 29.03.2020
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.“

I.2. Damit habe die Bf einerseits § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG (Spruchpunkt 1 und 2) und andererseits § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. d KFG (Spruchpunkt 3) verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 KFG eine Gesamtgeldstrafe i.H.v. 930,00 Euro (im Einzelnen: 1. und 2. jew. 365 Euro, 3. 200 Euro) verhängt wurde. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wurde die Ersatzfreiheitsstrafe mit 7 Tagen und 18 Stunden festgelegt (im Einzelnen: 1. und 2. jew. 3 Tage 1 Stunde, 3. 1 Tag 16 Stunden).

Weiters wurde die Bf gemäß § 64 VStG ein anteiliger Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 93 Euro vorgeschrieben. Die Strafhöhe sei entsprechend der Vorgaben des VStG, im Besonderen mit Blick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung im Sinne des § 19 VStG gerechtfertigt.

I.3. In der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 15.03.2022 führte die Bf zusammengefasst aus, dass die Strafbehörde zu den Spruchpunkten 1 und 2 nur den Gesetzestext des § 102 Abs. 1 KFG wiedergebe, ohne den Tatvorwurf näher zu konkretisieren. Es fehle somit an einer tauglichen Verfolgungshandlung nach § 44a Z 1 VStG, weil die durch das angelastete Motortuning verwirklichte Gefahr nicht weiter spezifiziert worden sei. Mit der fehlenden Spezifikation des Tatvorwurfs hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 KFG genannten Tatbilder sei daher auch Verfolgungsverjährung eingetreten. Als Lenkerin des KFZ stehe die Bf zudem nicht in der Verantwortung, dass ein Motortuning iSd § 33 KFG entsprechend angezeigt und typisiert werde; daher sei auch der Vorwurf nicht typisierter Änderung in Form von Motortuning falsch, da es sich um Pflichten des Zulassungsbesitzers nach den §§ 33 und 103 Abs. 1 Z 1 KFG handle.

Mit Blick auf Spruchpunkt 3 führte die Bf an, der PKW sei seit seiner Zulassung durchgehend haftpflichtversichert gewesen. Zudem seien die in den Tatvorwürfen genannten Tatzeiträume mit fast sieben Jahren unberechtigt lang bemessen worden. Darüber hinaus ergebe sich aus den einschlägigen Bestimmungen klar, dass es Sache des Fahrzeughalters und Pflicht des Zulassungsbesitzers sei, dafür Sorge zu tragen, dass ein PKW iSd § 59 KFG haftpflichtversichert ist.

I.4. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II.1. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Bei dem verfahrensgegenständlichen PKW mit dem Kennzeichen: x und der Fahrgestellnummer: xhandelt es sich um einen BMW mit der Handelsbezeichnung x. Das Fahrzeug steht seit 18. April 2013 im Eigentum des Vaters der Bf (G H, x); dasselbe wurde aber bislang ausschließlich von der Bf verwendet. Am Fahrzeug wurde am 17. Juni 2013 in einem BMW Autohaus ein „BMW M Performance Power Kit“ eingebaut. Zu einem späteren (nicht feststellbaren Zeitpunkt) wurde durch die Firma S GmbH ein „Chip-Tuning“ vorgenommen. Nach Ansicht der Bf bewirkten die Änderungen durch die Firma S GmbH einen Motorschaden, weshalb Klage beim Bezirksgericht Braunau (GZ.: 6 C 693/19m) erhoben wurde. In der Folge wurde am 27. Jänner 2020 eine zivilgerichtliche Tagsatzung sowie eine Befundaufnahme durch den Sachverständigen Dr. H S durchgeführt, dessen schriftliches Gutachten am 3. Februar 2020 erfolgte.

Aufgrund einer Anzeige des damaligen Beklagtenvertreters erstattete die Landespolizeidirektion Oberösterreich am 17. April 2020 Anzeige gegen die Bf als Lenkerin (GZ: PAD/20/00603481/005/VStV). Die darin genannten Tatvorwürfe entsprechen im Wesentlichen den Vorwürfen in den Spruchpunkten des Straferkenntnisses vom 09. März 2022.

Im Straferkenntnis vom 09. März 2022 wurden der Bf – gleichlautend mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. September 2020 die unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwürfe gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
In sämtlichen Spruchpunkten wirft die belangte Behörde der Bf einleitend vor, sie habe sich als Lenkerin vor Verwendung des Fahrzeugs nicht davon überzeugt, ob dasselbe sämtlichen Vorschriften des KFG entspricht, obwohl ihr dies zumutbar gewesen wäre. Während sich die Spruchteile 1 und 2 auf die vermeintliche Gefahr durch das Motortuning beziehen und damit auf eine Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG gerichtet sind, bildete Spruchpunkt 3 für die Behörde gleichsam die Folge der vorgenommenen Änderungen am Fahrzeug, weil für den Zeitraum vom 17. Juni 2016 bis 29. März 2020 keine dem Zustand des Fahrzeugs entsprechende Haftpflichtversicherung bestand. Es lässt sich dem Akt nicht entnehmen, warum die genannten Zeiträume als Tatzeiten herangezogen wurden. Das Straferkenntnis führt in der Begründung zudem an, dass die Bf das Tuning selbst in Auftrag gegeben hat und daher im Bewusstsein darüber war, dass die für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung für die Motorleistung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Die Behörde hält weiters fest, dass auch

aus der Beilage des Gutachtens hervorgeht, dass das Fahrzeug getuned ist, damit nicht mehr dem Serienstand entspricht und folglich das BMW Performance Power Kit kein Originalteil darstellt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst lässt sich dem Akt in Bezug auf die für das Verfahren maßgeblichen Zeiträume nur entnehmen, dass am 17. Juni 2013 ein sogenanntes M-Performance Kit installiert wurde, nicht aber, welche (konkret) rechtsrelevanten Auswirkungen (etwa mit Blick auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs) damit verbunden sind. Es wurde der Bf diesbezüglich auch nichts angelastet.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 lauten auszugsweise:

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und

[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht,

[...]“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr. 52/1991, idF BGBl I Nr 58/2018, lautet wie folgt:

„§ 44a

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, idF BGBl I Nr 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 50 Erkenntnisse
(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gem. § 50 VwGVG hat das VwG über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Die daraus abzuleitende Kognitionsbefugnis der VwG erfasst in Verwaltungsstrafverfahren einerseits den durch die verwaltungsbehördliche Entscheidung erhobenen Sachverhalt und andererseits den Umfang seiner Bestreitung durch die Beschwerde (näher zur Rechts- und Tatsachenkognition der VwG vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44 VwGVG [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 4 ff, verweisend auf VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet. Neben den §§ 18, 56, 58 - 61a AVG und § 46 Abs. 2 VStG bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen, soweit keine Einstellung verfügt wird. Den daraus folgenden Konkretisierungsstandards für die Spruchgestaltung ist insb. mit Blick auf die Gewährleistung effektiver Verteidigung entscheidende Bedeutung beizumessen. So verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13.06.1984, 82/03/0265).

Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass die vorgeworfene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Diese notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv

verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN). Auch wenn die Anforderungen allgemein gelten, ist aufgrund der Diversität der Tatbestände und der Lebenssachverhalte in jedem Fall eine Prüfung unter Heranziehung des Tatbildes und der Umstände des Einzelfalles nötig, weshalb die tatsächlichen Anforderungen an die Konkretisierung der Tat mitunter sehr stark abweichen (Honeder/Praschl-Bichler, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292 [292]). Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung konkret zu enthalten hat, ist somit neben den materienspezifischen Vorschriften auch von den jeweiligen Begleitumständen abhängig (VwGH 16.03.2016, Ra 2016/04/0034). Bei Zusammenfassung mehrerer Bestrafungen in einem Straferkenntnis wird gefordert, dass die einzelnen Straftaten im Spruch gesondert zu behandeln und den im Gesetz aufgezählten Spruchteilen entsprechend zuzuordnen sind (VwGH 11.12.1991, VwGH 91/03/0070).

IV.2. Mangelhafter Tatvorwurf

IV.2.1. Allgemeines

Das gegenständliche Straferkenntnis vom 09.03.2022 wirft der Bf in drei Spruchpunkten Verletzungen des § 102 Abs. 1 KFG vor, wobei die Spruchpunkte 1 und 2 auf (§ 4 Abs. 2 KFG zuwiderlaufende) Änderungen in Form Motortuning und Spruchpunkt 3 auf das Nichtbestehen einer notwendigen Haftpflichtversicherung i.S.d § 36 lit d KFG bezogen sind.

IV.2.2. Allgemeines zu den Spruchpunkten 1 und 2

In den Spruchpunkten 1 und 2 wurde der Bf (einleitend) vorgeworfen, sie habe sich als Lenkerin des angeführten KFZ nicht davon überzeugt, ob das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht. Mit diesen Vorwürfen wird das Tatbild des § 102 Abs. 1 KFG als zentrale Strafnorm für Lenker wiedergegeben (zur sich daraus ergebenden Widersprüchlichkeit siehe weiter unten). In weiterer Folge werden die Vorwürfe sodann auf die oben angeführten Fahrzeugänderungen (Motortuning durch Einbau des BMW Performance M Power Kit und Software-Update) bezogen. Die Vorwürfe unterstellen dabei eine Verletzung der Vorgaben über die Bauart bzw. Ausrüstung des Fahrzeugs nach § 4 Abs. 2 KFG, ohne zu spezifizieren, welche der darin genannten Tatbestandsalternativen durch das Motortuning letztlich verwirklicht wurden.

Der Vorwurf einer Übertretung der § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG darf sich nicht auf den allgemeinen Vorwurf beschränken, es habe ein (vorschriftswidriges) Motortuning stattgefunden. Die Behörde hat vielmehr darzulegen, inwieweit das Motortuning Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs

genommen hat und inwieweit dieser Umstand (zumutbar) hätte festgestellt werden können. Insoweit wäre etwa der Bf (im Falle des Zutreffens) beispielsweise vorzuwerfen gewesen, dass aus dem Motortuning eine Leistungssteigerung folgte, die zu einer übermäßigen Lärmentwicklung geführt hat und damit negative Folgen für andere Verkehrsteilnehmer bewirkte. Nur auf diese Weise kann zweifelsfrei ausgemacht werden, wofür die Täterin letztlich zur Verantwortung zu ziehen ist (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257, 23. April 2008, 2005/03/0243). Die Feststellung bestimmter Ausrüstungsgegenstände oder Umbaumaßnahmen kann demgegenüber naturgemäß nicht ausreichen, sondern nur den Ausgangspunkt für weitere (notwendige) Feststellungen bilden (vgl dazu auch VwGH, 28. September 1988, 88/02/0055, wonach die [pauschale] Tatanlastung „der Aufbau war in einem vorschriftswidrigen Zustand“ dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG widerspricht).

Auch wenn Spruchteile von Straferkenntnissen keine umfassende Beschreibung des festgestellten Sachverhalts enthalten müssen, dürfen sich damit ausgesprochene Vorwürfe nicht mit einer bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes begnügen. Eine derart fehlende Konkretisierung wirkte sich gegenständlich auch auf die Wahrung der Verteidigungsrechte aus. In diesem Kontext ist auf das Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, zu verweisen, in welchem der VwGH das vorangegangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg behob, weil der darin zu behandelnde konkrete Tatvorwurf gegen den Beschuldigten abgeändert wurde, während der Beschuldigte nicht ausreichend Gelegenheit hatte, auf diese Änderung reagieren zu können; dabei wurde festgehalten, dass die für den Beschuldigten zur Last gelegten Tatvorwurf notwendigen Erörterungen und Beweisführung den Kern des Verwaltungsstrafverfahrens bilden und sich der Beschuldigte nur dann effektiv verteidigen kann, wenn ihm genaue Vorwürfe gemacht werden. Abstrakte Vorwürfe – wie vorliegend – führen insoweit zu pauschaler und ineffektiver Verteidigung.

In ihrer Beschwerde vom 15.03.2022 nimmt die Bf auf ihre Rechtfertigung vom 17.12.2020 Bezug, in der sie anführt, dass es sich beim Einbau des Performance Kits um Originalteile handelt und die Behörde entgegen einer tauglichen Verfolgungshandlung i.S.d. § 44a Z 1 VStG völlig offen lässt, welche der vielen angeführten Gefahren bzw. negativen Auswirkungen jeweils durch das Motortuning entstanden sind. Die Bf konnte ihre Verteidigung somit letztlich nur auf das pauschale Bestreiten des Vorliegens sämtlicher möglicher Tatbestandsalternativen des § 4 Abs. 2 KFG beziehen. Der Vorwurf einer Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG muss nähere Ausführungen enthalten, welche der im Normtext genannten Beeinträchtigung (als Tatbestandsalternativen) tatsächlich verwirklicht wurden (vgl dazu VwG Wien, 3. September 2020, VGW-031/059/4132/2020). Dadurch, dass die Behörde in den Spruchpunkten 1 und 2 allein den Normtext der §§ 4 Abs. 2 und 102 Abs. 1 KFG wiedergibt, ohne auf die

Auswirkungen des Motortunings einzugehen, macht sie der Bf mithin keinen gesetzgemäßen Vorwurf.

IV.2.3. Fehlende Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze des § 102 Abs. 1 KFG

Gem. § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die Wortfolge „den dafür in Betracht kommenden Vorschriften“ umfasst dabei nicht sämtliche Vorschriften des KFG, sondern nur jene technischen Vorgaben, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des KFZ einschränken. In diesem Sinne wurden die Vorwürfe in den Spruchpunkten 1 und 2 auf eine Übertretung der § 4 Abs. 2 KFG – ohne damit verbundene etwaige Gefahren bzw. Belastungen zu benennen – bezogen und begründend angeführt, dass es sich bei den Änderungen um keine Originalteile handelt. Selbst wenn man von einer Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG ausgehen würde, sind diese Vorwürfe nicht gerechtfertigt, weil die Behörde das wesentliche Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit gänzlich außer Acht gelassen hat. Diese Feststellungen müssen allerdings zwingend getroffen werden, da sie eine notwendige Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 102 KFG bilden. So können die Mängel eines Kraftfahrzeugs iSd § 4 Abs. 2 KFG einem Lenker nur dann als Übertretung angelastet werden, wenn er gegen die Vorschriften des X. Abschnittes verstoßen hat (Grubmann, § 4 Kraftfahrgesetz[4] [2016] Anm 1).

Die Unvereinbarkeit mit einschlägigen Vorschriften (und die damit vorausgesetzte Einschränkung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs) muss für den Lenker in gewisser Hinsicht vor Antritt der Fahrt „ins Auge fallen“, um eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG rechtfertigen zu können. Nach einschlägiger Kommentarliteratur beschränkt sich die zumutbare Untersuchung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt auf eine Sicht- und Betätigungskontrolle. Zumutbar sind etwa die Kontrolle ausreichender Sicht vom Lenkerplatz aus, die Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, der Fahrtrichtungsanzeiger und des Bremslichts (Grubmann, § 102 Kraftfahrgesetz[4] Anm. 6 [2016]).

Dass die Bf die Änderungen am Fahrzeug selbst in Auftrag gegeben hat, ändert daran nichts. Das Wissen oder Unwissen um technische Veränderungen am Fahrzeug kann die gesetzlich festgelegte Zumutbarkeitsgrenze nicht beeinflussen. Kurz gesagt, sind Mängel, die als solche nicht geeignet sind, um ins Auge zu fallen, von der Prüfpflicht gemäß § 102 KFG nicht erfasst. Andernfalls müsste jeder Fahrzeuglenker, der sein Fahrzeug durch zugelassene KFZ-Werkstätten ändern lässt, befürchten, dass ihm eine Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG angelastet wird, soweit sich im Nachgang irgendein technischer Mangel behördlich festgestellt oder (wie hier bloß) unterstellt wird. Der Umstand, dass ein Fahrzeug fachgerecht getunt ist, führt in der Regel nicht zu einem Mangel, der die Verkehrs- und

Betriebssicherheit beeinflusst, weshalb solche Änderungen am Fahrzeug idR nicht von § 102 KFG umfasst sind, sondern der Meldepflicht des Zulassungsbesitzers unterliegen.
Vor diesem Hintergrund hat die belangte Behörde der Bf neben dem Spruchmangel infolge Fehlens einer Konkretisierung in Bezug auf die Zumutbarkeit einen falschen Vorwurf gemacht.

IV.2.4. Falscher Vorwurf durch die Angaben zur Tatzeit (Spruchpunkt 1, 2 und 3)

Das Straferkenntnis wirft der Bf in sämtlichen Spruchpunkten die Übertretung der § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 36 lit. d KFG jeweils für den Zeitraum vom 17. Juni 2013 bis 29. März 2020 vor. Nach Rsp des Verwaltungsgerichtshofes hat der Spruch eines Straferkenntnisses den Zeitpunkt der Tatbegehung bzw. (falls es sich um einen Zeitraum handelt) dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art anzugeben, um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu genügen (VwGH 22. Februar 2006, 2005/17/0195; 20. November 2008, 2007/09/0255).

Die Bestimmung der Tatzeit hat sich (wie auch beim Tatort) an dem jeweils vorgeworfenen Tatbild zu orientieren. Bei einem Verstoß gegen § 102 Abs. 1 KFG handelt es sich um ein aktives Begehungsdelikt, da der Gesetzestext für die Beschreibung des Tatorts und der Tatzeit auf das Lenken abstellt (VwGH 16. Dezember 2005, 2004/02/0220 ZVR 2006/134; 30. März 2007, 2007/02/0062 ZVR 2007/218). Dementsprechend macht die belangte Behörde der Bf auch den Vorwurf, sie habe die Verstöße „als Lenkerin, vor Antritt der Fahrt“ gesetzt. Den Ausgangspunkt der Verwaltungsübertretung bildet mithin jeder (verwirklichte) Entschluss zum Lenken eines Fahrzeugs. Die Tat wird bereits mit dem Lenken verwirklicht, wobei nach der Verwaltungspraxis die Anhaltung üblicherweise den im Straferkenntnis anzuführenden Tatzeitpunkt bildet. Dass das Fahrzeug bis dahin über einen bestimmten Zeitraum gelenkt wird, erhebt § 102 Abs. 1 KFG in seiner Deliktsnatur nicht zum Dauerdelikt, weil durch diese Bestimmung das Lenken an sich und nicht die Aufrechterhaltung des vorschriftswidrigen Fahrzeugzustands bestraft wird.

Zu einer Anhaltung der Bf kam es gegenständlich nicht. Vielmehr hat die Behörde ihre Feststellungen nahezu ausschließlich aus den Angaben des zivilverfahrensrechtlichen Verhandlungsprotokolls des Bezirksgerichts Braunau (6 C 693/19m-23) abgeleitet, wonach der Einbau des BMW-M-Performance-Power Kit am 17. Juni 2013 vorgenommen wurde. Da für die Behörde ab diesem Zeitpunkt die bestehende Haftpflichtversicherung aufgrund der Motorleistung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, wurde der Zeitraum für die vorgeworfene Übertretung des § 36 lit d KFG mit jenem des Einbaus des BMW-M-Performance Power Kits gleichgesetzt. Auch wenn ab dem Zeitpunkt nachvollziehbarer Weise angenommen werden kann, dass die Bf das Fahrzeug in

einem (vermeintlich) vorschriftswidrigen Zustand möglicherweise gelenkt hat, fehlt in der behördlichen Begründung jegliche Feststellung über einen konkreten Lenkvorgang bzw. eines bestimmbaren Entschlusses zum Lenken des Fahrzeugs.

Nicht nachvollziehbar ist zudem auch, weshalb der 29.03.2020 als Endzeitpunkt der Tat angeführt wurde; dieser leitete sich für die Behörde wohl aus der Anzeige der Polizei ab, die offenbar selbst (unreflektiert) als Endzeitpunkt den Zugang (oder die Bearbeitung) eines Schreibens vom 28.03.2020 gewählt hat, das vom gegnerischen Rechtsanwalt in dem die Sache auslösenden Zivilverfahren neben der Uniqa Österreich Versicherungen AG auch an die Polizeiinspektion Braunau am Inn ergangen ist.
Beginn- und Endzeiten stehen insofern in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den gegenständlichen Vorwürfen. Dies vor allem, weil die belangte Behörde ihre Feststellungen allein auf die Ausführungen im obgenannten zivilgerichtlichen Verhandlungsprotokoll vom 27.01.2020 bezieht, aus dem aber klar hervorgeht, dass das dort streitgegenständliche Motortuning durch das Software-Update einen Motorschaden herbeiführte, der eine Nutzung bis zur Bereinigung des Mangels jedenfalls ausgeschlossen hat.

Zudem ist unklar, weshalb die Behörde sowohl in Spruchpunkt 1 (Einbau das BMW-Performance-Power Kit) als auch in Spruchpunkt 2 (Installation des Software-Update) denselben Tatbegehungszeitraum angibt, obwohl aus dem Verhandlungsprotokoll klar hervorgeht, dass das streitgegenständliche Software-Update erst Jahre nach dem Einbau des BMW-Performance-Power Kits vorgenommen wurde; auch wenn sich der Tag der Vornahme des Software-Updates aus dem Verhandlungsprotokoll nicht exakt kalendarisch ableiten lässt, ist mit Blick auf die einschlägigen Verjährungsfristen für Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche offensichtlich, dass dasselbe nicht 2013 stattgefunden hat.

Nach der Rechtsprechung des VwGH belastet der Spruch ein Straferkenntnis vor allem dann mit Rechtswidrigkeit, wenn dasselbe keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält (VwSlg 10.779 A/1982; VwGH 9. November 1988, 88/03/0043). Korrekturen sind dabei nur im beschränkten Ausmaß zulässig. Einerseits sind die oben genannten Grenzen des § 44a VStG, mithin die Gefahr der Doppelbestrafung oder die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte zu beachten. Andererseits ist das Erfordernis hinreichend konkreter Tatzeitumschreibung nach § 44a Z1 VStG jeweils von Delikt zu Delikt sowie anhand der jeweils gegebene Begleitumstände eigenständig zu beurteilen (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3 mwN); somit bildet auch das zur Anwendung gelangende Tatbild eine Grenze für das Ausmaß an verwaltungsgerichtlicher Korrekturmöglichkeiten. Während etwa bei der Verweigerung von Alkotests eine Präzisierung wohl nur im Ausmaß weniger Minuten möglich ist (VwGH, 09.07.1987, VwGH 87/02/0013), muss die Vornahme

von Korrekturen bei einem vorschriftswidrigen Betrieb eines KFZ i.S.d. § 102 Abs. 1 KFG jedenfalls in breiterem Umfang zulässig sein.

Die Vorwürfe gegen die Bf erstrecken sich aber auf mehrere Jahre und berufen sich dabei nahezu ausschließlich auf die Ausführungen des zivilgerichtlichen Verhandlungsprotokolls vom 27.01.2020, auf den in diesem Zusammenhang erstellten Befund und auf das daraufhin erstattete Gutachten vom 03.02.2020 des Sachverständigen Dr. H S. Derart abstrakte und pauschalierte Angaben zur Tatzeit können – abgesehen davon, dass Lenkzeitpunkte nach dem Aktenstand nicht fassbar sind - nicht korrigiert werden, ohne dass von einem (unzulässigen) eigenständigen Vorwurf durch das VwG und einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte auszugehen wäre.
Da aus den behördlichen Feststellungen somit weder der Anfang noch das Ende des strafbaren Verhaltens konkret hervorgehen, ist das Erk. in diesem Umfang jedenfalls mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl dazu VwGH, 22. Februar 2006, 2005/17/0195, verweisend auf Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], 1530, E. 16 zu § 44a VStG).

Lenkzeitpunkte, die mehr als ein Jahr vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens lagen, wären überdies verjährt.

IV.2.5. Unrichtiger Tatort (Spruchpunkte 1, 2 und 3)

Das Straferkenntnis gibt in sämtlichen Spruchteilen den Wohnsitz der Bf (x) als Tatort an und übersieht dabei, dass nach hg. Rsp bei der Prüfung der Frage, wo der Täter gehandelt hat (bzw. hätte handeln sollen), stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist (VwGH, 14.02.2017, Ra 2016/02/0015; 17.10.2012, 2010/08/0012). Als Tatort wird im Kontext von Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG in der Regel der Ort der Anhaltung – respektive jener des Lenkens – angegeben; da eine solche nicht stattgefunden hat, hätte die Behörde zumindest jenen Ort ausforschen müssen, an dem die Bf nach dem Tuning zuletzt zum Stillstand gekommen ist. Die bloße Angabe der Anschrift der Bf als Tatort führt mit Blick auf die bestehenden Widersprüchlichkeiten in Bezug auf den Tatvorwurf zu einem verfahrensrelevanten Mangel. Dort wurde die Tat nicht begangen.

IV.3. Falscher Vorwurf in Bezug auf den vermeintlichen Entfall der Haftpflichtversicherung (Spruchpunkt 3)

IV.3.1. Gemäß § 36 lit d KFG dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht.

In Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wirft die belangte Behörde der Bf das vorschriftswidrige Lenken des Fahrzeugs vor, „da festgestellt

wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand“. In der Begründung führt dieselbe aus, dass die Bf das Tuning selbst in Auftrag gegeben hat und sich daher bewusst war, dass für das Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung bestand, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. In Anbetracht dieser Ausführungen und dem Umstand, dass in sämtlichen Spruchpunkten derselbe Tatzeitraum angeführt wird, scheint es, als wolle die Behörde implizieren, dass die Haftpflichtversicherung im Zeitpunkt des Einbaus des BMW M Performance Power Kits erloschen ist; mithin bildet der Vorwurf der Übertretung des § 36 lit d KFG eine Folge des vorgenommenen Motortunings, weil die Bf das Fahrzeug nicht in der Ausführung verwendet hat, die dem ursprünglich zugelassenen und entsprechend versicherten Zustand verwendet hat. Damit verkennt die Behörde einerseits (versicherungsrechtlich) die Rechtslage und macht der Bf andererseits einen Vorwurf, der von § 36 lit d KFG (in dieser Form) nicht gedeckt ist. Eine unzulässige Änderung an Fahrzeugen eröffnet zwar der Versicherung den Einwand der Leistungsfreiheit im Innenverhältnis (Sittlinger, Änderungen an Fahrzeugen auf legalem Weg – erlaubt ist, was gefällt?, Sachverständige 2010, 142 [147]); ein (wie hier) angenommener gänzlicher Entfall der Versicherung, in dem Sinne, dass diese auch Dritten gegenüber leistungsfrei werde, ist aber beim Einbau eines Tuningpakets gerade nicht anzunehmen. Zudem gibt das Gesetz durch § 36 lit d KFG nur allgemein vor, dass allein versicherte Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen. Das bedeutet aber gerade nicht, dass jede Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten und damit jede Abweichung vom bestehenden Haftpflichtversicherungsverhältnis den Vorwurf einer Übertretung im Sinne dieser Bestimmung rechtfertigen kann. Eine Bestrafung für zugelassene und entsprechend haftpflichtversicherte Fahrzeuge ist vielmehr nur denkbar, wenn die vorgenommenen Änderungen das Wesen des Fahrzeugs derart adaptieren, dass dafür keine Zulassung und damit auch keine entsprechende Haftpflichtversicherung angenommen werden kann. In diesem Sinne hat das LVwG Steiermark in seinem Erk. vom 19. Februar 2018 (LVwG 30.34-1104/2017) eine Übertretung des § 36 lit d KFG bejaht, weil das ursprünglich als Motorfahrrad zugelassene Fahrzeug derart adaptiert wurde, dass es als Kleinmotorrad anzusehen war, für das keine entsprechende Zulassung und keine entsprechende Haftpflichtversicherung bestand. Im gegenständlichen Fall wurden aber keine derartigen Behauptungen aufgestellt.

Die nähere Darstellung, wie eine Versicherung ausgestaltet sein muss, erfolgt in § 59 KFG durch Verweis auf das KHVG. Auch ein diesbezüglicher Vorwurf wurde gegen die Bf nicht erhoben. Die belangte Behörde macht der Bf in Spruchpunkt 3 somit einen Vorwurf, der aus dem Gesetz von Vornherein nicht abgeleitet werden kann.

IV.3.2. Sofern die belangte Behörde der Bf einen dahingehenden Vorwurf machen wollte, dass die Haftpflichtversicherung nicht dem KHVG (vgl. § 59 Abs 1 KFG)

entsprach, hätte sie ihr einen auf diese Bestimmung gestützten Vorwurf machen und im Spruch konkretisieren müssen, welche Abweichung zum KHVG vorgelegen ist.

IV.3.3. Abschließend ist anzuführen, dass der von der Behörde bemühte Zusammenhang von § 36 lit d mit § 102 Abs. 1 KFG ebenfalls unrichtig ist, weil sich § 102 Abs. 1 KFG nur auf den technischen Zustand von Kraftfahrzeugen bezieht. Die Formulierung des Vorwurfs gegen § 36 lit d KFG verstoßen zu haben, kann nicht in Zusammenhang mit § 102 Abs. 1 KFG gebracht werden, da vernünftiger Weise nicht davon auszugehen ist, dass sich die in § 102 Abs. 1 KFG vorgegebene Grenze zumutbarer Überprüfungspflicht auf das Überprüfen (vermeintlich nicht bestehender) Versicherungsverhältnisse oder inhaltliche Details der Versicherung erstreckt. Der Vorwurf einer Übertretung des § 36 lit d KFG ist somit stets eigenständig (von § 102 Abs. 1 KFG isoliert) zu beurteilen.

IV.4. Sache des Beschwerdeverfahrens

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226). Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht. So stellt etwa die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird. Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat der Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist in keinem der drei Spruchpunkte einen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht. Wie dargelegt, fehlt es an der notwendigen Konkretisierung der verpönten Handlungen. Die belangte Behörde hat der Bf unrichtige Tatzeiten sowie unrichtige Tatorte vorgeworfen. Insgesamt erweisen sich die Vorwürfe als widersprüchlich und mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang stehend. Die belangte Behörde hat der Bf während der aufrechten Verfolgungsverjährungsfrist auch keine hinreichend konkreten Vorwürfe gemacht. Leistungssteigernde Maßnahmen sind bei KFZ nicht per se verboten. Vielmehr ergibt sich eine Strafbarkeit nur dann, wenn bestimmte Umstände eintreten, die von der belangten Behörde jedoch nicht (hinreichend) konkretisiert umschrieben wurden. Dem Verwaltungsgericht ist es nicht erlaubt, der Bf erstmalig einen die Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf zu machen, weil es dadurch zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer präzisierten Tatumschreibung, einer korrekten Tatzeit und eines korrekten Tatortes käme.

IV.5. Der Beschwerde der Bf ist insofern Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.6. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten der Bf keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Spruchgestaltung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl